

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.42 vom 25. Juni 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.42

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.42 du 25 juin 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.42 del 25 giugno 2019

Regeste

Die Eigenmietwertbesteuerung zweier Liegenschaften im Jahr 2016 ist zu bestätigen. Entscheidend für die Frage der Besteuerung des Mietwerts ist nicht, ob eine Liegenschaft tatsächlich benutzt wird, sondern ob sie für den Eigengebrauch zur Verfügung steht. Vorliegend standen beide Liegenschaften im Alleineigentum des Pflichtigen. Die eine Liegenschaft wurde bewohnt, die andere stand zur jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit der Pflichtigen leer. Beschwerde/Rekurs werden abgewiesen.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rechtsmittels. Ausgangsmässig sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungspfleugesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.